



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

9. Januar 2017

Rundschreiben Nr. 006/2017

Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale; Beschluss des Bundesfinanzhofes

Kurzfassung:

Der Bundesfinanzhof hat mit der beigefügten Entscheidung eine abzugsbeschränkende Begrenzung der Entfernungspauschale bei gleichzeitiger Privilegierung von Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel als verfassungskonform eingestuft.

Mit Beschluss vom 15. November 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale festgestellt und dazu in den Leitsätzen herausgehoben:

- 1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßige Arbeitsstätte abgegolten werden.*
- 2. Insbesondere ist in dem Umstand, dass der Gesetzgeber Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel von der abzugsbeschränkenden Wirkung der Entfernungspauschale ausgenommen hat, kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu erblicken.*

Hintergrund

Strittig war, ob Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den tatsächlichen Kosten oder nur in Höhe der Entfernungspauschale angesetzt werden können. In dem Streitverfahren berücksichtigte das beklagte Finanzamt die geltend gemachten Wegekosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

Die Kläger machten geltend, der Umstand, dass Arbeitnehmer Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur in Höhe einer Ent-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

fernungspauschale geltend machen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisende Steuerpflichtige hingegen die tatsächlich entstandenen Kosten absetzen könnten, verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Entscheidungsgründe

Der BFH hat die Revision der Kläger als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe die Aufwendungen des Klägers für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu Recht nur nach Maßgabe der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zugelassen.

Es begegnet nach Auffassung des BFH keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten werden. Der Gesetzgeber habe das ihm eingeräumte Regelungsermessen insoweit nicht überschritten. Der Umstand, dass der Gesetzgeber entsprechende Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, auch soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschreiten, zum Werbungskostenabzug zuließe, verstoße ebenfalls nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Im Bereich des Steuerrechts habe der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert, werde im Bereich des Einkommensteuerrechts vor allem durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit begrenzt. Diesen verfassungs- wie einfachrechtlichen Maßstäben werde die angegriffene Regelung gerecht.

Überdies sei der Steuergesetzgeber grundsätzlich nicht gehindert, außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele aus Gründen des Gemeinwohls zu verfolgen. Hiernach sei die Privilegierung öffentlicher Verkehrsmittel in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn diese Regelung sei erkennbar von umwelt- und verkehrspolitischen Zielen getragen. Es sei deshalb gleichheitsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel von der abzugsbegrenzenden Wirkung der Entfernungspauschale ausnehme.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf den als **Anlage** beigefügten Beschluss des BFH Bezug.



Theel

Anlage
(**nur** digital)